

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 77/14 S

L 3 SF 19 - 79/14 AB (Schleswig-Holsteinisches LSG)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Herzogtum Lauenburg,
Alt-Möllner-Straße 2, 23879 Mölln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2014 durch die
Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterin
B e h r e n d und den Richter D r. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 7. März 2014 - L 3 SF 19 - 79/14 AB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger macht die Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden Richters am LSG R in sämtlichen von ihm beim Schleswig-Holsteinischen LSG geführten Verfahren geltend. Das LSG hat dessen Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 7.3.2014 als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat sich der Kläger mit einem an das LSG gerichteten Telefax vom 14.3.2014 gewandt und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das LSG hat das Beschwerdeschreiben mit den Verfahrensakten dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 7.3.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

